

2. Nachtragsatzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde List auf Sylt

Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 4 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Absatz 1 § 2 Absatz 1 und § 10 Absätze 1-5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt vom 21.12.2020 dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde List auf Sylt vom 21.09.16 erlassen:

§ 1 Zweck der Kurabgabenerhebung

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

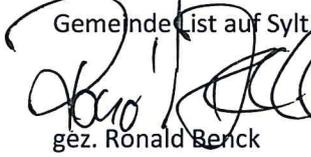
Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 80,52 v. H. durch die Kurabgaben, zu 2,3 v. H. durch einen Gemeindeanteil und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

§ 14 Schlussbestimmungen

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Dieser 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde List auf Sylt 21.09.2016 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

List, den 21.12.2020

Gemeinde List auf Sylt

gez. Ronald Berck
Bürgermeister

